

Gerhard Schmidt

Zur Staats- und Verwaltungsreform nach 1830¹⁾

Die sächsischen Reformen von 1762/63 betrafen in erster Linie das Finanzwesen und die Wirtschaft des Landes. Dagegen gab es hier nach 1830 kaum ein Gebiet des Staatslebens, auf dem nicht tiefgreifende Reformen durchgeführt wurden. Vor allem aber wurden nun die in Sachsen besonders veraltete und unzweckmäßige Staatsverfassung, Verwaltung, Justiz und Gemeindeverfassung von Grund auf neu gestaltet, wodurch auch die Voraussetzungen für weitere Reformen geschaffen wurden.

Die sächsische Verfassung war seit dem beginnenden 18. und teilweise sogar seit dem 16. Jahrhundert nahezu unverändert geblieben. Das Herrschaftsgebiet war allein nach dynastischen Gesichtspunkten zusammengesetzt. Es gab hier bis 1815 nicht weniger als 20 größere oder kleinere, mehr oder weniger abgesonderte Gebiete mit eigenen Verfassungen, d.h. mit besonderen Hoheitsgebieten, Ständen, Behörden, Steuern, Gesetzen oder auch Religionsverhältnissen. Das umfangreiche Kernland bildeten die alten Erblande, die schon um 1550 zu Kursachsen gehört hatten. Nebenlande waren vor allem die Stifte Merseburg und Naumburg-Zeitz, die Grafschaft Henneberg, das Fürstentum Querfurt sowie die Oberlausitz und die Niederlausitz. Innerhalb der Erblande und der Lausitzen gab es Standesherrschaften mit eigenen Behörden. Die Landesteile behandelten einander in vieler Hinsicht als Ausland und waren nur sehr lose miteinander verbunden. Die Zentralbehörden mußten mit sieben Ständerversammlungen einzeln über die Aufbringung der Steuern und über die Gesetzgebung verhandeln und hatten in allen Landesteilen andere Gesetze und besondere Verhältnisse zu beachten. So mangelte es dem gesamten Staat an Einheit und an Kraft zum gemeinsamen Handeln aller seiner Teile.

In den Jahren 1808 bis 1815 bemühte man sich in Sachsen lebhaft um grundlegende Reformen nach den Beispielen Frankreichs von 1791 und mehrerer deutscher Staaten, darunter der Steinschen Reformen in Preußen in den Jahren 1807/1808. Diese Bestrebungen in Sachsen konnten sich aber nicht durchsetzen und blieben ohne Ergebnis.

Im Jahre 1815 mußte Sachsen drei Fünftel seines Staatsgebietes an Preußen abtreten, darunter die meisten Nebenlande. Danach wurden in dem so stark verkleinerten Staat die gesonderten Behörden des Stifts Meißen aufgehoben, doch behielt das Stiftsgebiet immer noch Sonderrechte auf den Landtagen und eine eigene Vermögensverwaltung. In dem bei Sachsen verbliebenen südlichen Teil der Oberlausitz kam es nur zu einigen Angleichungen, aber nicht zur Vereinigung mit den Erblanden. Innerhalb der Erblande behielten die Schönburgischen Herrschaften um Glauchau und die Standesherrschaft Solms-Wildenfels bei Zwickau Sonderrechte und eigene Behörden. Die beiden wichtigsten Zentralbehörden, das Geheime Kabinett und der Geheime Rat, standen seit 1817 in gesteigerter Konkurrenz gegeneinander, die sich für den gesamten Staat nachteilig auswirkte.

Nach den Volksbewegungen von 1830 gab die Regierung des leitenden Ministers Lindenau dem Lande 1831 eine neue Verfassung. Sie begründete vor allem den Landtag mit zwei Kammern und ermöglichte so weiteren Kreisen der Bevölkerung das Recht zur Mitbestimmung in den Angelegenheiten